

Rückkaufinserat

(Tausch der vorrangigen unbesicherten Wandelanleihe über CHF 60'000'000 mit Fälligkeit 2022)

Angebot der

Santhera Pharmaceuticals Holding AG, Pratteln, Schweiz (die **Gesellschaft**) (Adresse: Hohenrainstrasse 24, CH-4133 Pratteln)

an die Inhaber (die **Anleihensgläubiger**, jeweils ein **Anleihensgläubiger**) der von der Gesellschaft ausgegebenen und an der SIX Swiss Exchange AG (die **SIX Swiss Exchange**) kotierten vorrangigen unbesicherten Wandelanleihe über CHF 60'000'000 mit Fälligkeit 2022 (ISIN CH0353955195; die **2017/22 Wandelanleihe**; jede solche Wandelobligation mit einem Nennwert von CHF 5'000, eine **2017/22 Wandelobligation**), wandelbar in Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (ISIN CH0027148649; jede solche Aktie eine **Aktie**),

zum Rückkauf aller sich im Umlauf befindlichen 2017/22 Wandelobligationen gegen eine feste Gegenleistung pro 2017/22 Wandelobligation von

- (i) 26 (sechsundzwanzig) Aktien (jede eine **Gegenleistungsaktie**, und alle diese Aktien, die **Gegenleistungsaktien**) und
- (ii) 1 (einer) vorrangigen unbesicherten Wandelobligation mit Fälligkeit 2024 mit einem Nennwert von CHF 3'375, die von der Gesellschaft zu den unten beschriebenen Bedingungen auszugeben ist (jede solche Wandelobligation eine 2021/24 Wandelobligation, und alle diese Wandelobligationen, mit einem Gesamtnennwert von bis zu CHF 40'500'000, die 2021/24 Wandelanleihe),

vorbehaltlich der Angebotsbeschränkungen und der hierin dargelegten Bedingungen (das **Angebot**).

Dieses Angebot bezieht sich nicht auf Aktien der Gesellschaft, sondern nur auf die 2017/22 Wandelanleihe.

Die Karenzfrist (wie nachstehend definiert) beginnt am 26. März 2021 und endet voraussichtlich am 1. April 2021. Die Angebotsfrist (wie nachstehend definiert) beginnt voraussichtlich am 6. April 2021 und endet voraussichtlich um 17:00 Uhr (Schweizer Zeit) am 19. April 2021. Wird das Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist für erfolgreich erklärt, beginnt die Nachfrist (wie nachstehend definiert) voraussichtlich am 21. April 2021 und endet voraussichtlich am 27. April 2021, um 17:00 Uhr (Schweizer Zeit).

Wichtige Hinweise

Dieses Rückkaufinserat (das **Rückkaufinserat**) enthält wichtige Informationen, die die Anleihensgläubiger sorgfältig lesen sollten, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf das Angebot treffen. Das Rückkaufinserat enthält die Konditionen des Angebots.

Die Veröffentlichung und Verbreitung dieses Rückkaufinserats und des Angebots unterliegen den auf Seiten 13 f. dieses Rückkaufinserats aufgeführten Beschränkungen.

Eine Investition in die Effekten, auf die sich dieses Angebot bezieht, sowie die Annahme oder Nichtannahme dieses Angebots ist mit Risiken verbunden. Für eine Erörterung bestimmter Faktoren, die im Zusammenhang mit einer Investition in solche Effekten berücksichtigt werden sollten, wird auf den Anleihensprospekt 2021/24 (wie nachstehend definiert) verwiesen, der berechtigten Empfängern kostenlos unter https://www.santhera.com/investors-and-media/investor-toolbox/bond-exchange-offering, zur Verfügung steht, insbesondere auf dessen Abschnitt "Risk Factors". Informationen zu den Plänen der Gesellschaft in Bezug auf die 2017/22 Wandelanleihe und die 2021/24 Wandelanleihe können dem Abschnitt "Weitere Absichten der Gesellschaft" weiter unten entnommen werden.

Dieses Rückkaufinserat enthält zukunftsgerichtete Aussagen oder Aussagen, die als zukunftsgerichtet angesehen werden können. Für eine Erörterung der Risiken und Ungewissheiten im Zusammenhang mit zukunftsgerichteten Aussagen wird auf den Anleihensprospekt 2021/24 verwiesen, insbesondere auf dessen Abschnitt "Forward-Looking Statements".

Dieses Rückkaufinserat wurde von der Gesellschaft zuhanden der Anleihensgläubiger erstellt. Entsprechend der Praxis äussert sich der *Tender Agent* weder inhaltlich zum Angebot noch übernimmt er eine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Rückkaufinserates.

Dieses Dokument stellt keine Investitions-, Steuer- oder Rechtsberatung in irgendeinem Land und/oder in irgendeiner Rechtsordnung dar. Den Anleihensgläubigern wird empfohlen, sich bezüglich der rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und verwandten Aspekte des Angebots an ihre eigenen Berater zu wenden.

Datum der Veröffentlichung dieses Rückkaufinserats: 25. März 2021.

Hintergrund und Zweck

Die Gesellschaft ist ein Schweizer Spezialitätenpharmaunternehmen, das sich auf die Entwicklung und Vermarktung von innovativen Medikamenten für seltene neuromuskuläre und pulmonale Erkrankungen mit hohem medizinischem Bedarf konzentriert. Die Gesellschaft verfügt über eine weltweite Exklusivlizenz für Vamorolone in allen Indikationen; Vamorolone ist das erste dissoziative Steroid seiner Klasse, mit neuartiger Wirkungsweise, und wird derzeit in einer zulassungsrelevanten klinischen Studie (der VISION-DMD-Studie) bei Patienten mit Duchenne-Muskeldystrophie (DMD) als Alternative zu Standard-Kortikosteroiden erprobt.

Nach der im Oktober 2020 bekannt gegebenen Beendigung des Entwicklungsprogramms der Gesellschaft bezüglich Puldysa[®] hat die Gesellschaft sich organisatorisch umstrukturiert, um Kosten zu senken und sich auf Vamorolone zu konzentrieren.

Im Rahmen der Initiativen der Gesellschaft zur Stärkung ihrer Kapitalstruktur hat die Gesellschaft eine Versammlung der Inhaber der 2017/22 Wandelanleihe (die Anleihensgläubigerversammlung) gemäss Art. 1164 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) einberufen und dieser beantragt, die Anleihensbedingungen der 2017/22 Wandelanleihe in einer Weise zu ändern, die wirtschaftlich der Angebotsgegenleistung (wie unten definiert) entspricht. An der Anleihensgläubigerversammlung vom 8. März 2021 unterstützten Anleihensgläubiger, die insgesamt 58% des Gesamtnennwerts der 2017/22 Wandelanleihe halten, den Antrag der Gesellschaft; dieser erreichte somit die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln des Gesamtnennwerts aller sich im Umlauf befindlichen 2017/22 Wandelobligationen nicht. Die Gesellschaft kann jedoch innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Anleihensgläubigerversammlung, d.h. bis zum 8. Mai

2021, weitere schriftliche und beglaubigte Zustimmungen zu ihrem Antrag einholen, um die für einen bindenden Beschluss der Anleihensgläubiger erforderliche Zweidrittelmehrheit zu erreichen (Art. 1172 Abs. 2 OR). Der Beschluss der Anleihensgläubigerversammlung steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gericht. Erhält die Gesellschaft innerhalb der Zweimonatsfrist die erforderliche Anzahl zusätzlicher Zustimmungen und stimmen die zuständigen Gerichte dem Beschluss der Anleihensgläubigerversammlung zu, wird dieses Angebot nicht vollzogen.

Die ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft vom 18. März 2021 (die a.o. GV) hat die Genehmigung und Ausgabe der Aktien beschlossen, die zur Durchführung dieses Angebots oder des Beschlusses der Anleihensgläubigerversammlung erforderlich sind.

Per 28. Februar 2021 verfügte die Gesellschaft über frei verfügbare liquide Mittel von CHF 8,4 Mio. (ungeprüfte Zahl). Die Gesellschaft erwartet einen monatlichen operativen Barmittelabfluss von ca. CHF 2,2 bis 3,2 Mio. in den kommenden Monaten. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine Restrukturierung der 2017/22 Wandelanleihe erforderlich ist, um die Aufnahme weiterer Finanzmittel zu ermöglichen, wenn die für das zweite Quartal 2021 erwartete Zwischenauswertung der zulassungsrelevanten VISION-DMD-Studie positiv ausfällt. Eine solche Restrukturierung ist daher auch entscheidend für den Erhalt der Annahme der Unternehmensfortführung (going concern) bis nach einer solchen Anschlussfinanzierung.

Daher unterbreitet die Gesellschaft dieses Angebot parallel zu ihren Bemühungen, weitere Zustimmungen zu ihren Anträgen an die Anleihensgläubigerversammlung einzuholen. Mit diesem Angebot möchte die Gesellschaft denjenigen Inhabern der 2017/22 Wandelobligationen, die dies wünschen, den Umtausch ihrer 2017/22 Wandelobligationen zu wirtschaftlich analogen Bedingungen ermöglichen, wie sie der Anleihensgläubigerversammlung vorgeschlagen wurden.

Angebot und Angebotsgegenleistung

Die Gesellschaft als Anbieterin dieses Angebots lädt die Anleihensgläubiger ein, ihre 2017/22 Wandelobligationen, einschliesslich aufgelaufener Zinsen und sonstiger mit den 2017/22 Wandelobligationen verbundener Rechte, gemäss den in diesem Rückkaufinserat festgelegten Konditionen der Gesellschaft zum Kauf anzudienen.

Für jede gültig angediente 2017/22 Wandelobligation (jeweils eine angediente Wandelobligation) erhält der jeweilige Anleihensgläubiger von der Gesellschaft am Vollzugstag (wie nachstehend definiert) eine feste Gegenleistung von (i) 26 (sechsundzwanzig) Gegenleistungsaktien und (ii) 1 (einer) Anleihensobligation 2021/24 ((i) und (ii) zusammen die Angebotsgegenleistung).

Effekten, auf die sich das Angebot bezieht

5.00% vorrangige unbesicherte Wandelanleihe über CHF 60'000'000 mit Fälligkeit am 17. Februar 2022

ISIN: CH0353955195, Valor: 35395519, Ticker-Symbol: SAN17

Anzahl der ausstehenden Obligationen: 12'000 Ausstehender Gesamtnennwert: CHF 60'000'000.

Gegenleistungsaktien Die Gesellschaft plant, die als Teil der Angebotsgegenleistung zu liefernden Gegenleistungsaktien über eine ordentliche Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre zu schaffen, wie von der a.o. GV beschlossen. Diese Gegenleistungsaktien werden ab dem Tag ihrer Ausgabe dividendenberechtigt sowie fungibel und mit allen bestehenden Aktien gleichrangig sein und den Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 5 der Statuten der Gesellschaft (die Statuten) unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Gegenleistungsaktien an eine Tochtergesellschaft auszugeben und diese Gegenleistungsaktien vor der Abwicklung sofort zu ihrem Nennwert zurückzukaufen. Anstelle dessen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, bereits vorhandene eigene Aktien als Gegenleistungsaktien zu liefern. Weitere Informationen zu den mit den Gegenleistungsaktien verbundenen Rechten sind im Abschnitt "Zusätzliche Informationen über die Aktien" weiter unten zu finden.

Die Gesamtzahl der Gegenleistungsaktien hängt von der Höhe der angedienten Wandelobligationen ab und wird am Tag der Ergebnisbekanntgabe (wie unten definiert) bekannt gegeben.

2021/24 Wandelanleihe

Die mit den 2021/24 Wandelobligationen verbundenen Rechte sind in den Anleihensbedingungen der 2021/24 Wandelanleihe definiert, die im vorläufigen Angebots- und Kotierungsprospekt in Bezug auf die 2021/24 Wandelanleihe (der Anleihensprospekt 2021/24) dargelegt sind. Der Anleihensprospekt 2021/24 wird von der Gesellschaft zeitgleich mit diesem Rückkaufinserat veröffentlicht und steht berechtigten Empfängern kostenlos unter https://www.santhera.com/investors-and-media/investor-toolbox/bond-exchange-offering zur Verfügung. Die Anleihensbedingungen der 2021/24 Wandelanleihe entsprechen im Wesentlichen den Anleihensbedingungen der 2017/22 Wandelanleihe zum Zeitpunkt dieses Rückkaufinserats, mit den folgenden wesentlichen Ausnahmen (die folgende Auflistung ist lediglich eine Zusammenfassung dieser wesentlichen Änderungen und wird in ihrer Gesamtheit durch die im Anleihensprospekt 2021/24 enthaltenen Anleihensbedingungen der 2021/24 Wandelanleihe eingeschränkt):

- (1) Der Wandelpreis beträgt 115 % des tieferen Wertes (i) des Schlusskurses einer Aktie an der SIX Swiss Exchange am 15. Februar 2021 (d.h. CHF 4.80) und (ii) des Durchschnitts des täglichen volumengewichteten Durchschnittskurses (VWAP) einer Aktie während der fünf aufeinanderfolgenden Börsentage an der SIX Swiss Exchange (Börsentage), die dem Vollzug des Angebots unmittelbar vorausgehen, aber mindestens CHF 2.50, mit entsprechender Anpassung der bei einem Kontrollwechsel anwendbaren Formel (2017/22 Wandelanleihe: CHF 64.80).
- (2) Das Fälligkeitsdatum ist der 17. August 2024.
- (3) Der Zinssatz beträgt 7.50% pro Jahr (2017/22 Wandelanleihe: 5.00%).
- (4) Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, Zinsen in Aktien zu zahlen; diesfalls mit einem Abschlag von 10% auf den dannzumaligen Marktpreis der Aktien.
- (5) Zinsausgleich: Falls ein Anleihensgläubiger eine 2021/24 Wandelobligation wandelt, zahlt die Gesellschaft die Zinsen für die drei Jahre nach dem Wandlungsdatum (oder bis zur Endfälligkeit, falls diese näher liegt) zusätzlich zu den bis zum Wandlungsdatum aufgelaufenen Zinsen. Die Möglichkeit der Gesellschaft, Zinsen in Aktien zu zahlen, gilt auch für den Zinsausgleich.
- (6) Die Schwelle für das Recht der Gesellschaft, die 2021/24 Wandelanleihe vorzeitig zurückzuzahlen, liegt bei 150% des Wandelpreises (2017/22 Wandelanleihe: 160%).
- (7) Die Rechte der Anleihensgläubiger im Verzugsfall werden gestärkt.

Die 2021/24 Wandelobligationen werden als Wertrechte nach Art. 973c OR ausgegeben und als Bucheffekten im Hauptregister der SIX SIS AG (**SIX SIS**) eingetragen. Weder die Inhaber der 2021/24 Wandelobligationen noch andere Parteien haben das Recht, Druck und Auslieferung einzeln verbriefter 2021/24 Wandelobligationen zu verlangen.

Die Gesellschaft wird eine Kotierung der 2021/24 Wandelanleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen.

Der ausstehende Gesamtnennwert der 2021/24 Wandelanleihe wird von der Anzahl der angedienten Wandelobligationen abhängen und wird am Tag der Ergebnisbekanntgabe (wie unten definiert) bekannt gegeben.

Es gibt keinen Marktpreis für die 2021/24 Wandelobligationen, da die Wandelobligationen noch nicht ausgegeben wurden.

Bei den unter den 2021/24 Wandelobligationen potenziell zu liefernden Aktien handelt es sich um Aktien, die aus bedingtem Kapital oder genehmigtem Kapital oder im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung ausgegeben werden, oder um bestehende Aktien der Gesellschaft, jeweils mit den gleichen Rechten wie die anderen sich im Umlauf befindlichen Aktien, mit der Ausnahme, dass (i) die so gelieferten Aktien keinen Anspruch auf eine Dividende oder eine andere Aus-

schüttung haben, die per einen Stichtag vor dem jeweiligen Wandlungsdatum beschlossen, gezahlt oder vorgenommen wird, und (ii) die Stimmrechte nur ausgeübt werden können, wenn der Empfänger der Aktien im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragen ist.

Für eine Erörterung bestimmter Risikofaktoren im Zusammenhang mit der 2021/24 Wandelanleihe wird auf den Anleihensprospekt 2021/24 verwiesen, insbesondere auf dessen Abschnitt "*Risk Factors*".

Aufgelaufene Zinsen

Für umgetauschte 2017/22 Wandelobligationen werden die aufgelaufenen Zinsen seit dem letzten Fälligkeitsdatum 17. Februar 2021 nicht ausbezahlt. Stattdessen soll die erste Zinszahlung unter der 2021/24 Wandelanleihe am 17. August 2021 für 180 Tage erfolgen, wie wenn die 2021/24 Wandelanleihe am 17. Februar 2021 ausgegeben worden und die Zinsen seither aufgelaufen wären.

Angebotsbedingungen

Das Angebot steht unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen (jeweils eine **Angebotsbedingung**):

- (a) Mindestannahmequote: Bis zum Ende der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist liegen der Gesellschaft gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für 2017/22 Wandelobligationen mit einem Gesamtnennwert von mindestens CHF 30'000'000 vor.
- (b) Eintragung im Handelsregister: Die Ausgabe der Gegenleistungsaktien und die entsprechenden Statutenänderungen sowie die Statutenänderungen betreffend die Erhöhungen des genehmigten Kapitals (Art. 3a der Statuten) und die Erhöhungen des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen (Art. 3c der Statuten) wurden in das Handelsregister eingetragen.
- (c) Kotierung: Die SIX Exchange Regulation AG hat die Kotierung und Handelszulassung der Gegenleistungsaktien und der 2021/24 Wandelanleihe genehmigt.
- (d) Kein Beschluss der Anleihensgläubiger: Der Beschluss der Anleihensgläubigerversammlung zur Änderung der Anleihensbedingungen der 2017/22 Wandelanleihe, wie er ihr von der Gesellschaft beantragt wurde, ist nicht rechtsgültig zustande gekommen und kann nach Art. 1172 Abs. 2 OR nicht mehr rechtsgültig zustande kommen oder wurde von den zuständigen Gerichten nicht genehmigt.
- (e) Keine Untersagung oder Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung oder keine sonstige hoheitliche Massnahme erlassen, die das Angebot, seine Annahme oder den Vollzug (einschliesslich der Lieferung der Gegenleistungsaktien und der Ausgabe der 2021/24 Wandelanleihe) vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere der in diesem Rückkaufinserat genannten Bedingungen zu verzichten. Die Angebotsbedingung (a) gilt bis zum Ende der Angebotsfrist. Die Angebotsbedingungen (b), (c), (d) und (e) gelten bis zum Vollzug.

Sofern eine der Angebotsbedingungen (b), (c), (d) oder (e) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier Monate nach Ablauf der Nachfrist aufzuschieben (der **Aufschub**). Während eines Aufschubs unterliegt das Angebot weiterhin den Angebotsbedingungen (b), (c), (d) und (e), solange und soweit diese Angebotsbedingungen nicht erfüllt sind und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Die Gesellschaft wird das Angebot für nicht zustande gekommen erklären, falls diese Angebotsbedingungen während des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf ihre Erfüllung verzichtet wurde.

Karenzfrist

Die Karenzfrist beginnt am 26. März 2021 und wird voraussichtlich am 1. April 2021 enden (die **Karenzfrist**). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

Angebotsfrist

Die Angebotsfrist des Angebots (die **Angebotsfrist**) wird voraussichtlich am 6. April 2021 beginnen und um 17:00 Uhr (Schweizer Zeit) am 19. April 2021 enden. 2017/22 Wandelobligationen können jederzeit während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist angedient werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Wenn die Karenzfrist oder die Angebotsfrist verlängert wird, verschiebt sich der Vollzug entsprechend.

Zwischenergebnis

Die Gesellschaft wird das Zwischenergebnis in Bezug auf den Gesamtnennwert der angedienten Wandelobligationen, die bis zum Ende der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist gültig angedient wurden, voraussichtlich am 20. April 2021 veröffentlichen.

Nachfrist

Wird das Angebot nach Ablauf der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist als zustande gekommen erklärt, wird es eine Nachfrist von fünf (5) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots geben (die **Nachfrist**). Sofern die Karenzfrist und die Angebotsfrist nicht verlängert werden, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 21. April 2021 und endet um 17:00 Uhr (Schweizer Zeit) am 27. April 2021.

Tag der Ergebnisbekanntgabe

Die Gesellschaft wird das Endergebnis des Angebots, einschliesslich des Gesamtnennwerts der angedienten Wandelobligationen, die bis zum Ende der weiteren Nachfrist gültig angedient wurden, sowie der Anzahl der Gegenleistungsaktien und des Gesamtnennwerts der 2021/24 Wandelanleihe, voraussichtlich am 28. April 2021 bekannt geben.

Erwartetes Vollzugsdatum

4. Mai 2021 (wenn nicht aufgeschoben).

Bei einem Vollzugsdatum am 4. Mai 2021 wäre der erste Handelstag der 2021/24 Wandelanleihe voraussichtlich am 7. Mai 2021.

Zusätzliche Informationen über die Aktien

Per Datum dieses Rückkaufinserats beträgt das Aktienkapital der Gesellschaft CHF 21'689'136, entsprechend 21'689'136 Aktien (wovon 21'510'404 im Handelsregister eingetragen sind).

Aktien: Die Aktien sind voll einbezahlte Namenaktien mit einem Nennwert von derzeit je CHF 1.00. Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt. Die Aktien sind in jeder Hinsicht gleichrangig, auch in Bezug auf den Anspruch auf Dividenden, Liquidationserlöse und Bezugsrechte. Nur Personen, die im Aktienbuch der Gesellschaft (das Aktienbuch) eingetragen sind, werden von der Gesellschaft als Aktionäre anerkannt.

Form der Aktien: Die Aktien werden in Form von Wertrechten nach Art. 973c OR ausgegeben und als Bucheffekten bei der SIX SIS geführt. Gemäss Statuten kann die Gesellschaft ihre Aktien in Form von Wertrechten, Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgeben. Soweit rechtlich zulässig kann die Gesellschaft ihre Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre auf eigene Kosten von einer Form in eine andere Form umwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch, eine Umwandlung der in einer Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form zu verlangen. Jeder Aktionär kann jedoch jederzeit von der Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung über die von ihm gehaltenen Namensaktien, wie sie im Aktienbuch eingetragen sind, verlangen. Eine solche Bestätigung ist kein Wertpapier.

Übertragung von Aktien und Eintragungsbeschränkungen: Solange und soweit die Aktien als Bucheffekten geführt werden, (i) erfolgt jede Übertragung von Aktien durch eine entsprechende Eintragung im Effektenkonto bei einer Bank oder einer anderen Verwahrungsstelle, (ii) können keine Aktien per Abtretung übertragen werden, (iii) kann eine Sicherheit an Aktien nicht per Abtretung eingeräumt werden und (iv) erfordert die Übertragung von Aktien oder die Bestellung von Sicherheiten an Aktien im Allgemeinen die Mitwirkung der Verwahrungsstelle, die für den jeweiligen Aktionär ein Effektenkonto führt.

Die Gesellschaft führt das Aktienbuch und trägt darin den vollständigen Namen, die Adresse und die Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen die Firma und

den Sitz) der Aktionäre und Nutzniesser ein. Eine im Aktienbuch eingetragene Person muss dem Aktienbuchführer jede Änderung ihrer Adresse mitteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung gelten alle schriftlichen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als gültig erfolgt, wenn sie an die entsprechende im Aktienbuch eingetragene Adresse gesendet wurden.

Jede Person, die Aktien erwirbt, kann bei der Gesellschaft die Eintragung in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht beantragen, sofern sie gegenüber der Gesellschaft ausdrücklich erklärt, dass sie diese Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und hält.

Eine Person, die in ihrem Gesuch an die Gesellschaft nicht ausdrücklich angibt, die betreffenden Aktien für eigene Rechnung erworben zu haben (eine solche Person, ein **Nominee**), kann mit bis zu 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden, sofern der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung und Informationspflichten abgeschlossen hat. Über diese Eintragungsgrenze hinaus kann der Verwaltungsrat einen Nominee als Aktionär mit Stimmrecht eintragen, wenn dieser Name, Adresse und Aktienbesitz derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 2% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen und juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung für Nominees (auch als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des betroffenen eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch, die auf falschen oder irreführenden Angaben beruhen, oder im Falle eines Nominees bei Verletzung der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Nominee, rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen. Eine solche Streichung ist der betreffenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Einzelheiten festzulegen und die Anordnungen zu treffen, die zur Einhaltung der in den Statuten festgelegten Eintragungsbeschränkungen erforderlich sind. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen von den Regelungen bezüglich der Nominees gewähren. Seit dem 1. Januar 2018 hat der Verwaltungsrat keine Ausnahmen von diesen Regelungen gewährt.

Nach Veröffentlichung bzw. Versand der Einladung zu einer Generalversammlung bis zum Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat einen anderen Stichtag bestimmt.

Stimmrecht: Jede Aktie gewährt eine Stimme an der Generalversammlung der Gesellschaft. Das Stimmrecht kann nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem ein Aktionär im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist. Eine solche Eintragung muss bis zu einem bestimmten, vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Stichtag (der **Stichtag**) erfolgt sein. Soweit ein Aktionär nicht als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ist er nicht berechtigt, an einer Generalversammlung teilzunehmen und Stimmrechte oder damit verbundene Rechte auszuüben. Solche Aktionäre haben jedoch die mit den betreffenden Aktien verbundenen Vermögensrechte, einschliesslich des Rechts auf Dividenden und allfällige Bezugsrechte.

Dividenden und andere Ausschüttungen: Jede Aktie hat Anspruch auf Dividenden, sonstige Ausschüttungen und Liquidationserlöse im Verhältnis zu ihrem eingezahlten Kapital, das dem Nennwert einer Aktie entspricht.

Bezugsrechte und Vorwegzeichnungsrechte: Nach schweizerischem Recht haben die Aktionäre bestimmte Bezugsrechte zur Zeichnung neuer Aktien und Vorwegzeichnungsrechte zur Zeichnung von Wandel- oder Optionsanleihen oder anderen Finanzinstrumenten im Verhältnis zum Nennwert der gehaltenen Aktien. Solche Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte können unter bestimmten Umständen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Gemäss Statuten ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugs- und Vorzeichnungsrecht im Zusammenhang

mit der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten und bedingten Aktienkapital zu beschränken oder auszuschliessen.

Kotierung: Die Aktien (ISIN CH0027148649, Valor 2714864) sind an der SIX Swiss Exchange nach dem International Reporting Standard kotiert (Ticker-Symbol: SANN).

Meldepflichten: Die Meldepflichten zu wesentlichen Beteiligungen sind in den Artikeln 120 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (**FinfraG**) und dessen Verordnungen geregelt.

Bedeutende Aktionäre: Gemäss den letzten Meldungen an die Offenlegungsstelle der SIX Exchange Regulation AG halten die folgenden Aktionäre oder Aktionärsgruppen 3% oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft, berechnet auf der Basis der zum Datum dieses Rückkaufinserats im Handelsregister eingetragenen 21'510'404 Aktien:

Name, Ort	Art der Effekten	Anzahl Effekten	% der Stimmrechte
JPMorgan Chase & Co., New York, USA	Namenaktien	757'321	3.521%
	Namenaktien (Leihgeschäft)	35'450	0.165%
	Warrants	857'143	3.985%
	Senior secured exchangeable notes	5'269'318	24.497%
	Wandelrechte unter 2017/22 Wandelanleihe	296'373	1.378%
	Equity Swap	8'102	0.038%
Santhera Pharmaceuticals Holding AG, Hohenrainstrasse 24, Pratteln, Schweiz	Namenaktien Veräusserungs- positionen:	119'810	0.56%
	- Calloptionen	257'148	1.195%
	- Wandelrechte unter 2017/22 Wandelanleihe	925'920	4.305%
	- Share appreciation rights	2'517'569	0.00%
	 Aktienbasiertes Finanzierungsinstrument 	2'400'000	11.157%
	- Senior secured exchangeable notes	5'270'096	24.50%
	- Nicht zinstra- gende Ex- changeable Note	2'549'020	11.85%

	- Warrants	857'143	3.98%
Idorsia Pharmaceuticals AG, Hegenheimermatt- weg 91, 4123 Allschwil, Schweiz	Namenaktien	1,700,000	7.903%
	Exchangeable Note	3,125,000	14.528%
Fabrice Evangelista, Neuilly sur Seine, Frankreich	Namenaktien	13,000	0.060%
	Aktienbasiertes Finanzierungsin- strument	2,400,000	11.157%
WDI Invest L.P., St. Helier, Jersey, Channel Islands	Namenaktien	759,371	3.530%

Angebotspflicht: Die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots in Bezug auf die Aktien ist in Artikel 135 FinfraG und dessen Ausführungsverordnungen festgelegt.

Entwicklung des Aktienkurses: Die folgende Tabelle zeigt für die angegebenen Zeiträume den höchsten und niedrigsten Schlusskurs der Aktien an der SIX Swiss Exchange, wie von Bloomberg notiert:

Zeitraum	Hoch	Niedrig
2018	41.15	5.80
2019	22.30	5.55
2020	12.58	2.55
4. Januar bis 24. März 2021	5.33	2.63

Liquidität der Aktien: In zehn der zwölf diesem Rückkaufinserats vorausgehenden vollständigen Monate lag der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen an der SIX Swiss Exchange zwischen 29'290 und 225'817 Aktien, oder 0.30% bis 1.33% des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers, alle wie von Bloomberg notiert. Die Gegenleistungsaktien sind somit liquide im Sinne des Übernahmerechts.

Zusätzliche Informationen über das Unternehmen

Verfügbarkeit der Finanzabschlüsse: Die Geschäftsberichte der Gesellschaft für die letzten drei Jahre und der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos über http://www.santhera.com/investors-and-media/investor-toolbox/financial-reports abgerufen werden.

Wesentliche Änderungen: Eine Beschreibung wesentlicher Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Aussichten der Gesellschaft seit dem 30. Juni 2020 ist dem Anleihensprospekt 2021/24 zu entnehmen.

Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots: Abgesehen von den Transaktionskosten würde ein erfolgreiches Angebot nicht zu einem Mittelabfluss für die Gesellschaft führen, da die Angebotsgegenleistung keine Barkomponente enthält. Ein erfolgreiches Angebot würde jedoch das Fremdkapital der Gesellschaft reduzieren, da der Nennwert der 2021/24 Wandelanleihe 67.5% des Nennwerts der 2017/22 Wandelanleihe beträgt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass ein erfolgreiches Angebot die Wahrscheinlichkeit erhöhen würde, dass die Gesellschaft in der Lage ist, weitere Finanzmittel zu beschaffen, wenn die für das zweite Quartal 2021 erwartete Zwischenauswertung der zulassungsrelevanten VISION-DMD-Studie positiv ausfällt, und daher auch entscheidend für den Erhalt der Annahme der Unternehmensfortführung (going concern) bis nach einer solchen Anschlussfinanzierung wäre.

Absichten zur Andienung

Highbridge Tactical Credit Master Fund, L.P., der grösste Anleihensgläubiger, welcher per 24. März 2021 2017/22 Wandelobligationen im Nennwert von insgesamt CHF 19'205'000 oder 32% aller sich im Umlauf befindenden 2017/22 Wandelobligationen hielt, informierte die Gesellschaft, seine Anteile im Rahmen dieses Angebots auszutauschen. Die Andienungsabsichten der restlichen Anleihensgläubiger sind der Gesellschaft unbekannt.

Von der Gesellschaft gehaltene 2017/22 Wandelobligationen und Käufe durch die Gesellschaft

Zum Börsentag, der dem Datum dieses Rückkaufinserats unmittelbar ging, hielten weder die Gesellschaft noch ihre Tochtergesellschaften 2017/22 Wandelobligationen.

Die Gesellschaft wird bis zum Ende der Nachfrist keine 2017/22 Wandelobligationen ausserhalb des Angebots gegen eine Gegenleistung erwerben, die höher oder etwas anderes ist als die Angebotsgegenleistung. Für eine Beschreibung der der Anleihensgläubigerversammlung beantragten Restrukturierung der 2017/22 Wandelanleihe wird auf den Abschnitt "Hintergrundinformationen" oben verwie-

Tender Agent

Basler Kantonalbank, Güterstrasse 127, Postfach, 4002 Basel, Schweiz

Vorgehen bei der Andienung

Nur Personen, die in den Aufzeichnungen von SIX SIS als Inhaber einer oder mehrerer 2017/22 Wandelobligationen ausgewiesen sind (jeweils ein direkter **Teilnehmer**), können Andienungsinstruktionen (wie unten definiert) einreichen. Jeder Anleihensgläubiger, der kein direkter Teilnehmer ist, muss veranlassen. dass der direkte Teilnehmer oder ein Institut, bei dem er 2017/22 Wandelobligationen auf einem Effektenkonto hält, in seinem Namen eine Andienungsinstruktion bis zu den angegebenen Fristen bei SIX SIS einreicht.

Die Andienung der 2017/22 Wandelobligationen im Rahmen des Angebots gilt als erfolgt, sobald der Tender Agent über SIX SIS eine gültige Andienungsinstruktion erhalten hat, die gemäss den Anforderungen von SIX SIS eingereicht wurde (eine Andienungsinstruktion). Der Eingang einer Andienungsinstruktion bei SIX SIS wird gemäss der normalen Praxis von SIX SIS bestätigt und führt zur Sperrung der 2017/22 Wandelobligationen auf dem Konto des direkten Teilnehmers bei SIX SIS, so dass keine Übertragungen in Bezug auf diese 2017/22 Wandelobligationen vorgenommen werden können.

Direkte Teilnehmer müssen über die SIX SIS die entsprechenden Schritte unternehmen, damit in Bezug auf solche gesperrten 2017/22 Wandelobligationen zu keinem Zeitpunkt nach dem Datum der Einreichung der entsprechenden Andienungsinstruktion gemäss den Anforderungen von SIX SIS und innerhalb der von SIX SIS vorgeschriebenen Fristen Übertragungen vorgenommen werden können.

Nach Eingang beim Tender Agent werden die Andienungsinstruktionen unwiderruflich und können die Anleihensgläubiger nicht über die angedienten Wandelobligationen verfügen, und zwar bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) der Ablehnung aller oder eines Teils ihrer angedienten Wandelobligationen und (ii) einem Börsentag nach dem Tag, an dem das Angebot für nicht zustande gekommen erklärt wird.

Sperrung angedienter Wandelobligationen

Nach Andienung der 2017/22 Wandelobligationen in dieses Angebot werden die angedienten Wandelobligationen weiterhin auf den Effektenkonten der Anleihensgläubiger gutgeschrieben und als "angedient" oder ähnlich gekennzeichnet sein. Mit der Andienung ihrer 2017/22 Wandelobligationen verpflichten sich die Anleihensgläubiger, nicht über die angedienten Wandelobligationen zu verfügen, bis (und einschliesslich) zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) der Ablehnung aller oder eines Teils ihrer angedienten Wandelobligationen und (ii) einem Börsentag nach dem Tag, an dem das Angebot für nicht zustande gekommen erklärt wird.

Aufhebung angedienter Wandelobligationen

Nach Abschluss des Angebots werden die angedienten Wandelobligationen aufgehoben.

Gesellschaft

Weitere Absichten der 2017/22 Wandelobligationen, die nicht gültig angedient oder nicht im Rahmen des Angebots angenommen werden, werden im Umlauf bleiben. Die Gesellschaft

wird nach Vollzug des Angebots möglicherweise eine Dekotierung der 2017/22 Wandelanleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Das Dekotierungsverfahren würde sich nach dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange vom 8. November 2019 in der jeweils gültigen Fassung und dessen Ausführungsbestimmungen richten.

In Abhängigkeit von der Aktienkursentwicklung kann die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch machen, die 2021/24 Wandelanleihe und möglicherweise auch die 2017/22 Wandelanleihe gemäss den jeweiligen Bedingungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Kosten und Steuern

2017/22 Wandelobligationen, die auf Effektenkonten bei Banken in der Schweiz gehalten werden, können spesen- und abgabenfrei ins Angebot angedient werden. Eine allfällige schweizerische Umsatzabgabe sowie allfällige Börsengebühren, die beim Verkauf von 2017/22 Wandelobligationen im Rahmen des Angebots erhoben werden, werden von der Gesellschaft getragen.

Besteuerung

Die Annahme des Angebots führt nicht zur Erhebung der schweizerischen Verrechnungssteuer oder anderen Schweizer Steuerfolgen. Eine allfällige schweizerische Stempelabgabe wird von der Gesellschaft getragen.

Veröffentlichungen

Die Anleihensgläubiger werden durch Veröffentlichungen gemäss den Anleihensbedingungen der 2017/22 Wandelanleihe informiert.

Transaktionsmeldungen

Transaktionsmeldungen werden auf der folgenden Website veröffentlicht: https://www.santhera.com/investors-and-media/investor-toolbox/bond-exchange-offering

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und alle Rechte und Pflichten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergeben, unterliegen **schweizerischem Recht** und sind nach diesem auszulegen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die Stadt **Zürich**.

Verfügung der Übernahmekommission

Am 10. März 2021 verfügte die Übernahmekommission (**UEK**) in ihrer Verfügung 781/01:

- Es wird festgestellt, dass das geplante Tauschangebot der Santhera Pharmaceuticals Holding AG bezüglich 100% ihrer an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Wandelanleihe 2017 2022 im gesamten Nennwert von CHF 60'000'000 und die im entsprechenden Rückkaufinserat beschriebenen Bedingungen des Tauschangebots mit Ausnahme der Punkte, für welche nachfolgend gemäss Ziff. 3 des Dispositivs Ausnahmen gewährt werden, dem UEK-RS Nr. 1 entsprechen.
- 2. Es wird festgestellt, dass:
 - die Publikation eines Angebotsprospekts durch Santhera Pharmaceuticals Holding AG zusätzlich zum Rückkaufinserat, welches auf den Emissionsprospekt für die Wandelanleihe 2021 – 2024 verweist, nicht erforderlich ist:
 - ein allfälliger Erwerb von Aktien von Santhera Pharmaceuticals Holding AG durch Santhera Pharmaceuticals Holding AG nicht unter Rn 15 des UEK-RS Nr. 1 fällt und nicht die Rechtsfolgen gemäss Rn19 und 27 – 30 des UEK-RS Nr. 1 hat;
 - c. die von Santhera Pharmaceuticals Holding AG vorgesehene, am Börsentag nach der Bekanntgabe des (Zwischen-)Ergebnisses beginnende Nachfrist von fünf Börsentagen dem UEK-RS Nr. 1 nicht widerspricht; und
 - d. das geplante Tauschangebot von Santhera Pharmaceuticals Holding AG im Übrigen von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote freigestellt ist.
- Santhera Pharmaceuticals Holding AG werden folgende Ausnahmen vom UEK-RS Nr. 1 gewährt:

- Santhera Pharmaceuticals Holding AG hat ihr Tauschangebot nicht auf die Aktien von Santhera Pharmaceuticals Holding AG auszudehnen (Ausnahme von Rn 9 des UEK-RS Nr. 1).
- Das Volumen des Tauschangebots von Santhera Pharmaceuticals Holding AG darf 100% der Wandelanleihe 2017 2022 betragen (Ausnahme von Rn 11 des UEK-RS Nr. 1).
- c. Das Volumen des Tauschangebots von Santhera Pharmaceuticals Holding AG darf dazu führen, dass Mindestschwellen mit Bezug auf die Wandelanleihe 2017 2022 unterschritten werden, welche Kotierungsvoraussetzung gemäss den einschlägigen Vorschriften der SIX Swiss Exchange AG sind (Ausnahme von Rn 13 des UEK-RS Nr. 1).
- d. Santhera Pharmaceuticals Holding AG darf das Tauschangebot von den im Rückkaufinserat angeführten Bedingungen mit der dort genannten Geltungsdauer und den dort genannten Verzichts- und Verlängerungsmöglichkeiten abhängig machen (Ausnahme von Rn 16 des UEK-RS Nr. 1).
- e. Santhera Pharmaceuticals Holding AG darf das Tauschangebot weniger als 20 Börsentage nach Einreichung ihres Gesuchs veröffentlichen (Ausnahme von Rn 36 Satz 3 des UEK-RS Nr. 1).
- f. Santhera Pharmaceuticals Holding AG darf für das Tauschangebot eine Karenzfrist von fünf Börsentagen vorsehen (Ausnahme von Rn 38 des UEK-RS Nr. 1).
- 4. Das Rückkaufinserat von Santhera Pharmaceuticals Holding AG hat das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und unter welchen Voraussetzungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.
- Die vorliegende Verfügung wird nach ihrer Eröffnung an Santhera Pharmaceuticals Holding AG koordiniert mit der Publikation des Rückkaufinserats von Santhera Pharmaceuticals Holding AG auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
- Die Gebühr zu Lasten von Santhera Pharmaceuticals Holding AG beträgt CHF 30'000. Der von Santhera Pharmaceuticals Holding AG bezahlte Vorschuss in der Höhe von CHF 20'000 wird mit dieser Gebühr verrechnet.

Antrag um Parteistellung (Art. 57 UEV)

Aktionäre der Gesellschaft, die seit dem Datum dieses Rückkaufinserats mindestens 3% der Stimmrechte der Gesellschaft halten, ob ausübbar oder nicht (eine **qualifizierte Beteiligung**), erhalten Parteistellung, wenn sie ein entsprechendes Gesuch bei der UEK einreichen. Das Gesuch eines qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf (5) Börsentagen ab Veröffentlichung der Verfügung der UEK eintreffen. Der erste Börsentag nach der Publikation der Verfügung der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Anmeldefrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat der Antragsteller den Nachweis seiner qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der qualifizierte Aktionär weiterhin eine qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der UEK bestehen, sofern der qualifizierte Aktionär weiterhin eine qualifizierte Beteiligung hält.

Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein qualifizierter Aktionär kann gegen die Verfügung der UEK in Bezug auf das Angebot Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen ab Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 44 283 17 40) einzureichen. Der erste Börsentag nach der Publikation der Verfügung der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der qualifizierten Beteiligung enthalten.

Angebotsbeschränkungen

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendwelche wesentlichen Änderungen oder Anpassungen der Konditionen des Angebots vorzunehmen, eine zusätzliche Eingabe bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden zu machen oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Jedes Dokument, das in Zusammenhang mit dem Angebot steht, darf weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verbreitet noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und darf von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen ansässig oder inkorporiert sind.

United States

The Offer is being made in the United States in reliance on, and compliance with, Section 14(e) of the US Securities Exchange Act of 1934 and Regulation 14E thereunder.

The Company, certain affiliated companies and the nominees or brokers (acting as agents) may make certain purchases of, or arrangements to purchase, 2017/22 Bonds outside the Offer during the period in which the Offer remains open for acceptance. If such purchases or arrangements to purchase are made they will be made outside the United States and will comply with applicable law, including the Exchange Act.

The Company as the offeror is a Swiss company. Information distributed in connection with the Offer is subject to Swiss disclosure requirements that are different from those of the United States. Financial statements and financial information included herein are prepared in accordance with Swiss accounting standards that may not be comparable to the financial statements or financial information of United States companies.

It may be difficult for you to enforce your rights and any claim you may have arising under the U.S. federal securities laws in respect of the Offer, since the Company is located in Switzerland and all of its officers and directors are residents of Switzerland or elsewhere outside of the United States. You may not be able to sue the Company or its officers or directors in a Swiss court or another court outside the United States for violations of the U.S. securities laws. Finally, it may be difficult to compel the Company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

United Kingdom

The communication of this Notice and any other documents or materials relating to the Offer is not being made and such documents and/or materials have not been approved by an authorised person for the purposes of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended. Accordingly, such documents and/or materials are not being distributed to, are not directed at and must not be passed on to, the general public in the United Kingdom. The communication of such documents and/or materials as a financial promotion is only being made to persons within the United Kingdom falling within the definition of investment professionals (as defined in Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the **Order**)) or falling within Article 43(2) of the Order, or to other persons to whom it may lawfully be communicated (together "relevant persons"). The investment activity to which this document relates will only be engaged in with relevant persons and persons who are not relevant persons should not rely on it.

European Economic Area

In any Member State of the European Economic Area (the **EEA**) or in the United Kingdom (each, a **Relevant State**), this Notice is only addressed to, and is only directed at, qualified investors in that Relevant State within the meaning of Regulation (EU) 2017/1129 (the **Prospectus Regulation**). Each person in a

Angebot an Anleihensgläubiger zum Tausch der vorrangigen unbesicherten Wandelanleihe über CHF 60'000'000 mit Fälligkeit 2022, ausgegeben von Santhera Pharmaceuticals Holding AG

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Relevant State who receives any communication in respect of the Offer contemplated in this Notice will be deemed to have represented, warranted and agreed to and with the Company and the Tender Agent that it is a qualified investor within the meaning of the Prospectus Regulation. The 2017/22 Bonds have not been admitted to trading on a regulated market in the EEA or in the United Kingdom.

Schweiz

Dieses Rückkaufinserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (**FIDLEG**) dar. Das Angebot der Gegenleistungsaktien in der Schweiz ist von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Prospekts nach dem FIDLEG befreit, und es wurde und wird kein Prospekt für oder im Zusammenhang mit dem Angebot der Gegenleistungsaktien erstellt. Das Angebot der Anleihe 2021/24 erfolgt ausschliesslich auf der Grundlage des Anleihensprospekts 2021/24.